



Der Oberbürgermeister
Landeshauptstadt Düsseldorf

Briefpostanschrift: Stadtverwaltung Dezernat 06, 40200 Düsseldorf
Landtag NRW
Referat I.A.2/A 04
Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend

per Mail
anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/4878

Alle Abg

**Landeshauptstadt
Düsseldorf**

Burkhard Hintzsche
Stadtdirektor

Burgplatz 21 - 22
40213 Düsseldorf

Kontakt

Frau Hellendahl
Zimmer

Telefon

0211.89-92302

Fax

0211.89-32302

E-Mail

andrea.hellendahl@
duesseldorf.de

Datum

02.03.2022

AZ

06/0

**Schriftliche Anhörung des Ausschusses für Familie, Kinder und
Jugend des Landtags NRW**

**„Landeskinderschutzgesetz NRW und Änderung des
Kinderbildungsgesetzes“ – Gesetzesentwurf der Landesregierung
(Drucksache 17/16232)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Einladung, zum Gesetzentwurf
Landeskinderschutzgesetz und Änderung des Kinderbildungsgesetzes
Stellung beziehen zu können.

I. Allgemeines

Die Absicht des Landes, zur Sicherung des Kindeswohls im Land NRW,
gesetzliche Regelungen zu schaffen mit dem Ziel, Kinder und Jugendliche
in ihren Rechten zu stärken, sehe ich grundsätzlich als ein sinnvolles
Instrument, um die Wirksamkeit des Kinderschutzes zu erhöhen.

Für einen umfassenden Kinderschutz ist es allerdings notwendig, in
möglichst vielen Rechtsgebieten auch Normen zu schaffen, um die
Kooperationspartner zur verbindlichen Zusammenarbeit zu verpflichten.
Hiervon sind insbesondere die Bereiche Schule, Öffentliche Ordnung und
Gesundheit betroffen. Der Entwurf des Landeskinderschutzgesetzes
verpflichtet jedoch nur die Jugendämter. Eine gemeinsame
„Kinderschutzplanung“ der Kooperationspartner sieht der Gesetzesentwurf
leider nicht vor.

Das vorliegende Landeskinderschutzgesetz wird sich im Übrigen
unterstützend auf die Arbeit der Jugendämter in ihrer Wächteramtsfunktion
auswirken.

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit



Zudem rückt es mit seinen Bestimmungen neben dem Recht auf Schutz, auch das Recht auf Beratung, Beteiligung und Information in den Fokus aller am Kinderschutzverfahren beteiligten Institutionen, beschreibt Mindeststandards für den Prozess der Gefährdungseinschätzung und fordert dazu auf, die interdisziplinäre Zusammenarbeit im Kinderschutz verbindlich auszubauen. Gleichzeitig schreibt es in Anlehnung an das, durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz reformierte Kinder- und Jugendhilfegesetz SGB VIII vor, Kinderschutzkonzepte im Pflegekinderwesen ebenso zu etablieren wie in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Fragen der Finanzierung im Rahmen des Konnexitätsprinzips müssen unbedingt gut für die Kommunen geklärt werden, weil sonst die berechtigte Kritik, dass die Qualität im Kinderschutz nicht von den finanziellen Bedingungen einer Kommune abhängig sein darf, bestehen bleibt.

II. Im Einzelnen nehme ich wie folgt Stellung:

§ 1 Kinderrechte, Grundsätze

(Abs. 1 und 3) Der Hervorhebung des Kindes als Rechtssubjekt stimmen wir uneingeschränkt zu, ebenso wie dem Grundsatz, die Rechte der Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten, sei eine Aufgabe des Kinderschutzes und all derjenigen, die das Wohl des Kindes zu sichern haben.

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit

(Abs. 2) Die besondere Bedürfnislage von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung im Kinderschutz ausdrücklich zu beachten, entspricht dem Anspruch, jedem Individuum eine vollständige Teilhabe und Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Die Entwicklung zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe wird hierdurch gestärkt.

§ 2 Ziele, Aufgaben und Bestimmungen

In den Absätzen 5, 6 und 7 werden der kooperative, institutionelle sowie intervenierende Kinderschutz mit seinen Handlungsfeldern beschrieben.

Der Paragraph 2 müsste nach unserem Verständnis, um einen Absatz mit den Handlungsfeldern des präventiven Kinderschutzes erweitert werden. Gerade mit den Angeboten und dem Zusammenspiel von Akteurinnen und Akteuren im vorbeugenden Kinderschutz lassen sich ggf. Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen vermeiden bzw. frühzeitig erkennen. Hier sehen wir nicht nur das Arbeitsfeld der Frühen Hilfen, sondern auch die Aufgabenbereiche der Jugendarbeit, Schulsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.



§ 3 Kinder- und Jugendhilfe, Recht auf Beratung, Beteiligung und Information

(Abs. 1 und 2) Mit diesem Paragrafen und seinen Vorgaben wird der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen und ihren Familien die Bedeutung beigemessen, die es (nicht nur) für eine gelingende Kinder- und Jugendhilfe braucht. Nur wer über Hilfen und Verfahren verständlich informiert und aufgeklärt ist, kann Entscheidungen für sich treffen und die angebotenen Hilfen verantwortlich annehmen.

Hierbei ist zu bedenken, dass voraussichtlich in den wenigsten Jugendämtern allgemeingültige, praxiserprobte Verfahren zur Sicherstellung von Partizipation existieren. Deshalb wäre es aus unserer Sicht empfehlenswert, hierfür Handlungsrichtlinien bzw. Leitlinien zu entwickeln, die beim Aufbau von verbindlichen Verfahrensstandards Orientierung bieten.

Zusätzlich müsste in sämtlichen Kommunen und kommunalen Zusammenschlüssen sichergestellt werden, dass stets erreichbare Krisendienste für Kinder und Jugendliche zur Verfügung stehen.

(Abs. 3) Die Verpflichtung des Jugendamtes im Zusammenhang mit Partizipation auch auf Ombudsstellen nach § 9a SGB VIII hinzuweisen und bei Konflikten dort hin zu vermitteln, ist ein wichtiger Baustein bei dem Bestreben, die Beteiligung der Hilfeempfängerinnen und -empfänger in der Kinder- und Jugendhilfe selbstverständlich werden zu lassen.

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit

§ 4 Aufgaben des Jugendamtes in Kinderschutzverfahren

(Abs.1) Der kooperative Ansatz im Kinderschutz ist aus fachlicher Sicht alternativlos. Es steht außer Frage, dass sämtliche, dem Kindeswohl dienenden, Institutionen und Professionen gemäß § 8a SGB VIII und § 4 KKG zusammenarbeiten müssen.

Die §§ 4 Abs. 3 und 5 KKG nehmen hier die Berufsgruppen aus dem Gesundheitswesen, den Schulen und Beratungsstellen, Strafverfolgungsbehörden und Gerichten etc. bereits verstärkt in die Verantwortung mit dem Jugendamt zusammenzuarbeiten, sobald sie eine dringende Gefahr für das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen annehmen müssen.

Die darüber hinaus gehende grundsätzliche Verpflichtung zur Kooperation und Regelungen zur Datenübermittlung (z.B. in Vereinbarungen festgeschrieben und ausgestaltet) würde eine zeitnahe und qualifizierte Zusammenarbeit sicherstellen.



Zusätzlich würde eine gesetzlich festgeschriebene Verbindlichkeit den jeweiligen Partnerinnen und Partnern Handlungssicherheit sowie Freistellung von Personalkapazitäten ermöglichen.

Damit das Jugendamt in seiner Kooperations- und Netzwerkverantwortung (siehe auch § 9 des Gesetzesentwurfs) im Kinderschutz nicht mehr nur auf das Wohlwollen der anderen Institutionen angewiesen ist, bedarf es korrespondierender Regelungen in anderen Landesgesetzen, wie z.B. dem PolG NRW oder dem SchulG. Damit entstände für die Mitwirkung und Kooperation eine Verpflichtung.

(Abs.2) Der in diesem Absatz beschriebene Qualitätsansatz mit dem Anspruch jederzeit im Kinderschutz handlungsfähig zu sein, ist ebenfalls von großer Bedeutung für den Kinderschutz. Dieser Anspruch kann jedoch nur gewährleistet werden, wenn ein 24/7-Kinderschutzdienst besteht und ein barrierefreies Meldesystem vorhanden ist. Hier bedarf es sowohl im personellen als auch im digitalen Kontext und Sachkostenbereich der Berücksichtigung eines finanziellen Mehraufwandes.

§ 5 Fachliche Standards in Verfahren zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(Abs.1) Die Verpflichtung der öffentlichen Jugendhilfe, die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen, ist unerlässlich für einen gelingenden Kinderschutz.

Die fachlichen Empfehlungen der Landesjugendämter aus „Empfehlung, Schutzauftrag. Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII. Empfehlungen für die Jugendämter“ als Mindeststandards dabei zu berücksichtigen, ist naheliegend. Diese Grundlage kann dazu dienen, landesweit allgemeingültige Standards im Kinderschutz zu etablieren.

(Abs.2) Die hier beschriebenen Verfahrensstandards sind gleichermaßen von Bedeutung und es sollte sichergestellt sein, dass dies Praxis in allen Jugendämtern ist.

(Abs.3) Der Ansatz, die von den Landesjugendämtern entwickelten fachlichen Empfehlungen zur Wahrnehmung des Schutzauftrages kontinuierlich zu überprüfen und im Einvernehmen mit der obersten Jugendlandesbehörde weiterzuentwickeln, ist eine weitere sinnvolle Maßnahme, um die Verfahren im Kinderschutz qualitativ zu verbessern.

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit



§ 6 Stelle für Qualitätssicherung

Die Einrichtung einer solchen Stelle wird als ein positives Signal für das sichere Handeln im Kinderschutz gesehen. Die Qualitätsberatung und -entwicklung mit Blick auf den Kinderschutz wird als konstruktiver Ansatz verstanden. Hierdurch kann die Arbeit der Jugendämter nur profitieren, da sie zur Qualitätssicherung beiträgt.

§ 7 Qualitätsberatung

(Abs.1) Die Absicht, Qualitätsberatung durch eine eigens für den Bereich Kinderschutz, insbesondere in laufenden Verfahren gem. § 8a SGB VIII, eingerichtete Stelle für die Jugendämter anzubieten, wird ausdrücklich begrüßt.

Handelt es sich bei dieser geplanten Etablierung des Angebotes um eine neuartige Konzeption, wodurch die Kinderschutzpraxis vor Ort weiterentwickelt werden kann. Als sinnvoll wird erachtet, wenn zudem konkrete Verfahrenswege und der dafür zur Verfügung stehende zeitliche Aufwand benannt wird. Zudem wird darum gebeten, die Formulierung „stets mit dem Anliegen“ um das Wort „kurzfristig“ zu erweitern mit dem Ziel, den Kinderschutz vor Ort flankierend zu den bereits existierenden Instrumenten zur Einschätzung von Gefährdungssituationen zu unterstützen und sicherzustellen.

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit

(Abs.2) Die Qualitätsberatung soll „den Jugendämtern die fachliche Reflexion und Einschätzung“ anbieten und sie bei der Beurteilung vorliegender Sachverhalte oder Fragestellungen zu unterstützen und zu beraten. Diese Absicht wird ebenso unterstützt. Wenngleich auch hier angemerkt wird, dass konkrete Verfahrenswege und Strukturen als sinnvoll eingeschätzt werden.

§ 8 Qualitätsentwicklungsverfahren

(Abs.1) Die Einführung eines Qualitätsentwicklungsverfahrens, bestehend aus Evaluation und der sich daraus ergebenden fachlichen Einordnung zu konkreten Fallanalysen, wird als ein weiteres fachliches Qualitätsmerkmal in der Kinderschutzpraxis angesehen. Es wird als bedeutsam bewertet, insofern das dafür erforderliche, zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannte, Verfahren fachlich und an den bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnissen zu Fallanalysen ausgerichtet wird. Als weitere Anmerkung sei an dieser Stelle zu formulieren, dass die vorgesehenen Fallanalysen den datenschutzrechtlichen Erfordernissen genügen müssen.

Soll hier die Praxis der Anonymisierung von Fallakten Gültigkeit haben, so wird dies mit einem erheblichen personellen, finanziellen und zeitlichen Mehraufwand verbunden sein und sollte in der Kostenfolgeabschätzung entsprechend Berücksichtigung finden.



(Abs.3) An dieser Stelle wird das Verfahren der Fallanalysen dahingehend konkretisiert, als dass eine möglichst repräsentative Stichprobe von durchgeführten Gefährdungseinschätzungen aus den vergangenen 5 Jahren formuliert wird. Offen bleibt dabei, wie hoch die Fallzahl der einzureichenden Fälle durch die Jugendämter zu sein hat, um dem Ziel der Repräsentativität zu entsprechen und in welchem Format die Einreichung der Fälle erfolgen soll.

(Abs.5) Die Erstellung eines Berichtes für jedes durchgeführte Qualitätsentwicklungsverfahren wird ausdrücklich begrüßt. Die in dem Bericht formulierten gewonnenen Erkenntnisse und die sich daraus ergebenden Empfehlungen den jeweiligen Jugendämtern zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, diese dem örtlichen Jugendhilfeausschuss vorzulegen, wird ausdrücklich positiv aufgenommen. Wir begrüßen, dass durch diese Formulierung die Zweigliedrigkeit des Jugendamtes besonders hervorgehoben wird.

§ 9 Netzwerke Kinderschutz

(Abs.2) Die Festlegung, eine Koordinierungsstelle mit der originären Aufgabe der Netzwerkarbeit im Handlungsfeld Kinderschutz zu implementieren, wird bei gleichzeitiger adäquater monetärer Mittelvergabe positiv aufgenommen.

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit

(Abs.4) Die verbindliche Kooperation aller staatlichen Stellen und Kooperationspartner*innen, die relevante Akteure im Kinderschutz sind, sollten unbedingt im Landeskinderschutzgesetz festgeschrieben werden. Dies ist in vielen Vorgesprächen und Beratungen zur Gesetzgebung im Kinderschutz immer wieder hervorgehoben worden.

Die Organisation von Netzwerkstrukturen gibt es schon im § 3 KKG in der Verantwortung der Jugendämter. Eine verbindliche, gesetzlich geregelte Beteiligung anderer (z.B. Polizei, Gesundheitswesen usw.) gibt es nicht. Die gesetzliche Verpflichtung zur Kooperation und Regelungen zur Datenübermittlung (z.B. in Vereinbarungen festgeschrieben und ausgestaltet) würde für schnellere und qualifiziertere Zusammenarbeit sorgen und den jeweiligen Partner*innen Handlungssicherheit und Freistellung von Personalkapazitäten ermöglichen.

Das Jugendamt in seiner Kooperations- und Netzwerkverantwortung wäre nicht auf „good will“ der Partner angewiesen.

Dies hatten viele Akteur*innen im Kinderschutz gefordert. Dazu wären auch korrespondierende Regelungen in anderen Landesgesetzen wichtig (z.B. Schule, Polizei ...).

Zudem erscheint eine genauere Kostenfolgeabschätzung und Regelungen zum Belastungsausgleich notwendig.



Die Fragen der Finanzierung im Rahmen des Konnexitätsprinzips müssen ebenso im Sinne für die Kommunen geklärt werden.

Die Qualität im Kinderschutz darf nicht von den finanziellen Bedingungen einer Kommune abhängig sein.

(Abs. 5) Es wird empfohlen, die Finanzierung der verbindlich durch das Netzwerk Kinderschutz durchzuführenden Qualifizierungsangebote nach 3 Jahren hinsichtlich des dafür erforderlichen personellen sowie monetären Aufwand zu überprüfen und ggf. die Möglichkeit der Anpassung zu formulieren.

§ 11 Schutzkonzepte in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe

(Abs.1) Die verpflichtende Auseinandersetzung und Entwicklung von Schutzkonzepten im Rahmen der Angebote der Kinder- und Jugendhilfe wird begrüßt. Durch die Implementierung von Schutzkonzepten sollen Maßnahmen in den jeweiligen Institutionen entwickelt werden, um Kinder und Jugendliche vor körperliche, seelischer und sexualisierter Gewalt zu schützen. Hier wird um die Prüfung der redaktionellen Ergänzung im Gesetzestext um die digitale und radikalisierte Gewalt gebeten.

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit

Die Einbeziehung der Kinder- und Jugendlichen in die Entwicklung der Schutzkonzepte wird als ein wesentliches Qualitätsmerkmal bei der inhaltlichen Betrachtung der Begrifflichkeit Partizipation betrachtet und kommt dem Anspruch des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes im reformierten Kinder- und Jugendhilfegesetz SGB VIII nach.

Ergänzend sollte zudem überprüft werden, andere Organisationsformen, welche Angebote für Kinder und Jugendliche in unterschiedlichen Ausprägungen zur Verfügung stellen, ebenso mit der Erstellung von Schutzkonzepten zu verpflichten. Genannt seien an dieser Stelle bspw. die (Sport-)vereine oder Kulturschaffende.

(Abs. 3 u. 5) Die Einführung der Schutzkonzepte sollte einen gesetzlich verbindlichen Charakter haben. Das bloße „sollen hinwirken“ erscheint zu schwach und nicht ausreichend verbindlich formuliert. Zudem sollte die Überprüfung der Schutzkonzepte in den jeweiligen Einrichtungen von einer übergeordneten Stelle erfolgen.

§ 12 Belastungsausgleich durch das Land

(Abs.1) An dieser Stelle wird, wie bereits zu § 9 formuliert, darauf verwiesen, nach 3 Jahren den dafür erforderlichen personellen sowie monetären Aufwand zu überprüfen und ggf. die Möglichkeit der Anpassung zu formulieren.



Änderung des Kinderbildungsgesetzes - Drucksache 17/16232
(Neudruck)

Mit Blick auf die Änderungen des Kinderbildungsgesetzes ergeben sich mit Blick auf den § 22 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 durch die vorgenommenen Änderungen der Begrifflichkeiten keine Notwendigkeit der Kommentierung in Form einer Stellungnahme.

Durch die Änderung im § 46 Absatz 5 Satz 2 durch das Ersetzen des Wortes „zehn“ durch die Angabe „15,595“ ist eine Erhöhung der Landesmittel mit dem Ziel, einer kontinuierlichen Fortbildung der Fachkräfte zur Umsetzung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages, zu begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Hintzsche